

Richtlinien

des Marktes Hengersberg

zur Förderung der Jugendarbeit

vom 24.10.2010, zuletzt geändert am 28.01.2016

Art. 17 BayKJHG weist den Gemeinden die Aufgabe zu, dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Dieses „Sorge-tragen“ heißt vor allem, dass die freien Träger der Jugendarbeit ideell und finanziell zu unterstützen sind, damit sie die Aufgaben durchführen können. Ziel der Förderung ist die Beheimatung Jugendlicher in ihrer Gemeinde.

Die finanzielle Förderung soll auf Grund von Richtlinien erfolgen, damit Kriterien und Entscheidungen sachlich begründet und nachvollziehbar sind. Der Ausschuss für Jugendarbeit, Sportförderung und Integration des Marktgemeinderates Hengersberg hat daher in seiner Sitzung am 16.10.2014 folgende Richtlinien erlassen:

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung der Jugendarbeit im Markt Hengersberg

1. Wichtigstes Kriterium zur Abgrenzung der Förderzuständigkeit zwischen Landkreis und kreiseigenen Gemeinden ist der eigene Wirkungskreis einer kreisangehörigen Gemeinde, insbesondere deren Einzugsbereich und die Besucher/innen bzw. Teilnehmer/innenstruktur des Trägers bzw. der jeweiligen Einrichtung. Antragsberechtigt sind alle Jugendorganisationen der im Gemeindebereich ansässigen Vereine bzw. aus dem Bereich der jeweiligen Pfarreien; darüber hinaus die öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendarbeit nach § 75 KJHG und sonstige Jugendorganisationen, welche die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1 KJHG erfüllen.
2. Die Zuschüsse werden im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel bewilligt.
3. Auf Zuschüsse des Marktes besteht kein Rechtsanspruch.
4. Es können prozentuale Kürzungen der Zuschusssätze verfügt werden, wenn dies auf Grund der Haushaltslage und vor allem zur gerechten Verteilung vorhandener Mittel erforderlich wird.
5. Bezuschussungen erfolgen jeweils nur für das laufende Haushaltsjahr.

2. Förderungsbereiche

I. Basisförderung von Jugendorganisationen

1. Zweck der Förderung:

Mit der Basisförderung soll eine dauerhafte Arbeitsfähigkeit von Jugendorganisationen auf der Gemeindeebene durch eine jährliche finanzielle Mindestausstattung gesichert werden. Außerdem soll damit auch die notwendige Starthilfe bei der Neugründung von örtlichen Jugendorganisationen gewahrt werden.

2. Umfang der Förderung:

- a) Die Förderung beträgt für jeden Verein mit einer oder mehreren Jugendgruppen (ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder) auf Antrag 100,-- € als Pauschale pro Jahr.
- b) Pro Jugendlicher wird zusätzlich eine Förderung von 5,00 € gezahlt.

3. Verfahren:

Der Antrag auf Jugendförderung muss bis zum 1. März des laufenden Geschäftsjahres eingereicht werden. Zum Nachweis der Jugendgruppen ist die Anzahl der Mitglieder mitzuteilen. Ein Nachweis zum Vollzug des §72a SGB VIII ist vorzulegen.

II. Sonstige Förderung

Über Anträge für Renovierungsarbeiten, Anschaffungen etc. wird je nach Einzelfall entschieden.

Hengersberg, den 01.02.2016
MARKT HENGERSBERG

Christian Mayer
1. Bürgermeister